

VEREINSSATZUNG
DER
INITIATIVE RODACHTAL

Fassung vom 31.01.2019

SATZUNG

„INITIATIVE RODACHTAL E.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Rodachtal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Initiative Rodachtal e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ummerstadt. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung in der Region zwischen Hildburghausen und Coburg dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 1. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschaftschutzes und des Heimatgedankens.
 2. Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 3. Unterstützung von regionalen Entwicklungsmaßnahmen. Dazu zählen Qualifikationsmaßnahmen, die Organisation der Zusammenarbeit von Kommunen, Vereinen und Bürgern, die Förderung von Investitionen in, dem Gemeinwohl dienende, Infrastrukturmaßnahmen sowie die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Bevölkerung.
 4. Steigerung der Attraktivität der Region für Bewohner und Gäste, Information über die Region innerhalb und außerhalb des Rodachtals.
 5. Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen und
 6. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln für o.g. Vereinsziele.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 13 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Landkreise,
 - b) Städte und Gemeinden der Region,
 - c) regional ausgerichtete Kreditinstitute, die für das Gebiet der Initiative Rodachtal tätig sind.
- (3) Kommunale Zusammenschlüsse wie z.B. Verwaltungsgemeinschaften können Mitglied in der Initiative Rodachtal werden, wenn sie stellvertretend für einzelne oder alle ihre Mitgliedskommunen die Rechte und Pflichten der Vereinsarbeit wahrnehmen. Eine zusätzliche Mitgliedschaft der jeweiligen Kommunen ist darüber hinaus nicht möglich. Die kommunalen Zusammenschlüsse müssen erklären, welche ihrer Mitgliedskommunen durch sie vertreten werden.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe § 5 Abs. 1).

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sein können, die den Verein „Initiative Rodachtal e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger Personen;
 - b) durch freiwilligen Austritt (vergleiche § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 3)
 - c) durch Streichen von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit dem Tod des Mitglieds;
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 5 c).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins „Initiative Rodachtal e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Landkreise	2 Stimmenanteile
Kommunen über 6.000 Einwohner (EW)	4 Stimmenanteile
Kommunen über 1.500 bis 6.000 EW	3 Stimmenanteile
Kommunen über 400 bis 1.500 EW	2 Stimmenanteile
Kommunen bis 400 EW	1 Stimmenanteil
Kreditinstitute	1 Stimmenanteil

Die Stimmenanteile der Städte bzw. Gemeinden werden durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten aus dem Stadt- / Gemeinderat vertreten. Die Stimmenanteile der Landkreise werden durch die Landräte bzw. deren Stellvertreter bzw. deren Bevollmächtigten wahrgenommen. Die Stimmenanteile der kommunalen Zusammenschlüsse werden durch deren Vorsitzende, deren Stellvertreter bzw. deren Bevollmächtigten wahrgenommen.

Eine Übertragung des Stimmrechts im Übrigen ist nicht zulässig.
- (3) Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die stellvertretend für ihre Mitgliedskommunen Mitglied in der Initiative Rodachtal sind, haben so viele Stimmenanteile, wie die durch sie vertretenen Mitgliedskommunen Stimmenanteile hätten, wenn diese selbst Mitglied wären.
- (4) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (siehe § 3 Abs. 2),
 - c) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
 - d) die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes sowie deren Funktionen,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,

- h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom engeren Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand oder ein Drittel der Stimmenanteile der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des engeren Vorstandes geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Stimmenanteile gefasst werden.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Engerer Vorstand

- (1) Der Verein hat einen engeren Vorstand. Dieser besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, die aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gemäß § 9 gewählt werden. Je ein Vorsitzender und ein Stellvertreter sollen dabei aus jeweils einem der beiden Bundesländer Bayern und Thüringen kommen. Die beiden Vorsitzenden und die zwei gleichberechtigten Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Neuwahlen finden jeweils im ersten Quartal des Haushaltsjahres statt.

Der engere Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt, auch wenn eine Neuwahl zeitlich notwendig gewesen wäre, aber nicht durchgeführt wurde. Ist ein Mitglied des engeren Vorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des engeren Vorstandes,

wenn sein Wahlbeamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt bzw. die Gebietskörperschaft, die er vertritt, aus dem Verein ausscheidet.

Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus, ohne das die Gebietskörperschaft den Verein verlässt, so nimmt sein Amtsnachfolger diese Funktion wahr.

- (3) Der engere Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die operativen Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen in Thüringen und Bayern sowie weiteren relevanten Einrichtungen und Interessenvertretungen zusammen. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein bis zu einem Umfang von einschließlich 10.000 € im Einzelfall bzw. 20.000 € im Jahr zu tätigen.
- (4) Der engere Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des engeren Vorstandes widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht beschlossen.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- 1) Der Verein hat einen erweiterten Vorstand. Diesem gehören jeweils ein Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 b) oder ein Vertreter der Kommunen, die durch einen kommunalen Zusammenschluss vertreten werden, an. Jedes dieser ordentlichen Mitglieder kann nur einmal im erweiterten Vorstand vertreten sein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nicht gewählt, sondern sind durch die Mitgliedschaft der entsendenden Kommune im Verein automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand.
- 2) Wird eine Kommune durch einen kommunalen Zusammenschluss in der Initiative Rodachtal vertreten, so kann diese Kommune ihr Stimmrecht in der erweiterten Vorstandssitzung selbst wahrnehmen oder bei Nichtanwesenheit auf den Vertreter des kommunalen Zusammenschlusses übertragen.
- 3) Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des erweiterten Vorstandes, wenn sein Wahlbeamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt bzw. die Gebietskörperschaft, die er vertritt, aus dem Verein ausscheidet.
- 4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus und seine Kommune verlässt nicht den Verein, übernimmt sein Nachfolger oder Stellvertreter im kommunalen Amt die Funktion im erweiterten Vorstand.
- 5) Der erweiterte Vorstand führt die strategischen Vereinsgeschäfte. Er berät und beschließt
 - a. die grundsätzliche Ausrichtung der Vereinsarbeit,

- b. Rechtsgeschäfte des Vereins ab einer finanziellen Belastung von einmalig > 10.000 € oder > 20.000 € jährlich,
 - c. den Haushalt des Vereins,
 - d. die Beitragsordnung des Vereins,
 - e. die Aufnahme fördernder Mitglieder,
 - f. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.
- 6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des erweiterten Vorstandes widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht beschlossen.
 - 7) Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben themenbezogene Arbeitskreise, projektbezogene Arbeitsgruppen bzw. weitere Fachgremien berufen.
 - 8) Zur Unterstützung des erweiterten Vorstands wird ein Regionalmanagement eingerichtet.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Im Fachbeirat sind der erweiterte Vorstand, die relevanten Fachbehörden sowie ggf. weitere Akteure aus der Region vertreten.
- (2) Der Fachbeirat diskutiert die fachlichen Grundzüge der Vereinsarbeit und berät damit den erweiterten Vorstand.
- (3) Aufgabe des Fachbeirates ist es auch, Ideen, Vorschläge, Projekte und Konzepte, die in den Arbeitskreisen, Projektgruppen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien des Vereins erarbeitet wurden, auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen.

§ 11 Bürgerforum

- (1) Der Verein ruft i.d.R. einmal jährlich ein sogenanntes Bürgerforum ein. Das Bürgerforum stellt die breite Mitwirkungs- und beteiligungsplattform der Bürger der Region dar.
- (2) Dem Bürgerforum gehören mindestens an
 - a. alle ordentlichen Mitglieder und alle Fördermitglieder,
 - b. die Mitglieder aller Arbeitskreise, Projektgruppen und sonstigen Netzwerke und Organisationsstrukturen des Vereins,
 - c. die Mitglieder des Fachbeirates.
- (3) Die Veranstaltungen des Bürgerforums sind öffentlich. Die Diskussions-

ergebnisse, Anregungen und Hinweise aus den Veranstaltungen des Bürgerforums sollen bei der Arbeit des erweiterten und des engeren Vorstandes sowie des Regionalmanagements Berücksichtigung finden

§ 12

Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen auf. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom erweiterten Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird den Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 Abs. 5 b) zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke anteilig nach den dann aktuellen Einwohnerzahlen (Stichtag Vorjahr 31.12.) zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ummerstadt, 31.01.2019

Änderungen gegenüber der Gründungssatzung

- | | |
|-------------|--|
| 17. 12.2002 | Landkreis Coburg wird ordentliches Mitglied, Landrat Zeitler förderndes Mitglied
Christian Gunsenheimer löst Hermann Lankl als Bürgermeister von Weitramsdorf ab |
| 12.01.2004 | Aufnahme der Gemeinde Straufhain |
| 13.07.2010 | Änderung des Satzungszwecks, neue ordentliche Mitglieder und Stimmenverteilung, Regionalmanagement, Festlegung Beitragsordnung |
| 12.06.2014 | Wegfall Gemeinnützigkeit als Satzungszweck, Regelungen zur Neuaufnahme von Ordentlichen Mitgliedern, allgemeine Regelungen zu den Stimmenanteilen, Verkürzung der Ladungsfristen zur Mitgliederversammlung, Klarstellungen und Bereinigung von Widersprüchen |
| 31.01.2019 | Unterscheidung des Vorstandes in engeren und erweiterten Vorstand, Wegfall der Steuerungsgruppe, Einführung des Fachbeirates und des Bürgerforums |

Änderungen wurden jeweils im Rahmen der Mitgliedsversammlungen beschlossen.

Ummerstadt, den 31.01.2019

Martin Finzel

(Vorsitzender, 1. Bgm. Gemeinde Ahorn)

Frank Neumann

(Regionalmanager, Protokollführung)